

**Ordnung  
des Instituts für Philosophie  
der Fakultät für Human- und  
Gesellschaftswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

**vom 14.06.2016**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 25.05.2016 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG die nachfolgende Ordnung beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 06.07.2016 genehmigt worden.

**Präambel**

Das Niedersächsische Hochschulgesetz überträgt den Dekanaten die Leitung der Fakultäten.

Unbeschadet der formalen Regelungen (z. B. im Sinne von § 43 NHG) bleibt es den Dekanaten unbenommen, einzelne Entscheidungsbefugnisse auf Institutsleitungen zu delegieren, damit im Sinne der fachlichen Nähe zu Studium, Lehre und Forschung in den einzelnen Bereichen Entscheidungen in den Instituten/Departments, ggf. auf Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Fakultätsrats oder des Dekanats, entscheidungsreif vorbereitet werden.

**§ 1**

**Organisationsform, Organe**

(1) Das Institut für Philosophie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Organe des Instituts sind der Institutsrat, die Direktorin oder der Direktor und die Institutsversammlung.

(3) Es gelten die Grundordnung und die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das Institut nimmt Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre für die in ihm zusammenschlossenen Fächer, ggf. zusammen mit anderen diese Fächer vertretenden Instituten/ Departments, nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums wahr. Das Institut erfüllt insbesondere folgen-

de Aufgaben in disziplinärer, inter- und transdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Fächern:

- a) die Hochschulaufgaben in Lehre und Studium in den vom ihm vertretenen Fächern; hierzu zählen, unbeschadet der Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans nach 45 Abs. 3 NHG, insbesondere
  - die Vorbereitung, Koordination und Durchführung des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;
  - die Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen;
  - die Mitwirkung an der externen und der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;
  - die fachbezogene Studienberatung;
- b) die Hochschulaufgaben im Bereich der Forschung in den von ihm vertretenen Fächern einschließlich der internationalen Kooperation und der Umsetzung der Forschung (sergebnisse) in der Lehre und in der Weiterbildung;
- c) die Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren;
- d) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- e) die Förderung des Wissenstransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Universität heraus und die Kooperation mit der Praxis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten;
- f) die Förderung der Aus- und Weiterbildung seines technischen und Verwaltungspersonals;
- g) die Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit;
- h) die Vorbereitung der das Institut betreffenden Beschlüsse der Fakultät (z. B. zur institutsinternen Mittelverteilung/LOM, zu Strukturangelegenheiten in Lehre und Forschung) und in deren Auftrag die Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung der vorstehend aufgeführten Aufgaben des Instituts.

Weitere Aufgaben können sich aus dem Fakultätsgliederungsbeschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Dekanats nach § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 b NHG ergeben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach (1) kann sich das Institut in Arbeitsgruppen oder sonstige Untereinheiten gliedern.

### § 3

#### Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind

a) die dem Institut gemäß Strukturplan oder Beschluss des Präsidiums zugeordneten

- Professorinnen und Professoren,
- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind

#### (Hochschullehrergruppe);

b) die dem Institut zugeordneten

- wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- Doktorandinnen und Doktoranden, die dort hauptberuflich tätig sind

#### (Mitarbeitergruppe);

c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

#### (MTV-Gruppe);

d) die Studierenden der vom Institut (ggf. mit-) vertretenen Studienfächer/-gänge und die nicht hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit dem Institut zuzuordnen sind

#### (Studierendengruppe).

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

(2) Angehörige des Instituts sind gemäß Grundordnung

- Personen, die im Institut tätig sind, ohne Mitglied zu sein,
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten des Instituts sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren des Instituts, soweit sie nicht Mitglieder des Instituts gemäß § 3 (1) a dieser Institutsordnung sind,
- die für Lehrveranstaltungen des Instituts eingeschriebenen Gasthörernden,
- die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren des Instituts.

(3) Durch Beschluss des Institutsrates können als Angehörige aufgenommen werden

- Personen, die im Institut mitwirken, ohne im Sinne von Absatz 2 tätig zu sein, für die Dauer der Mitwirkung.

Über Anträge auf Angehörigkeit zum Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Angehöriger des Instituts durch Beschluss des Institutsrates bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Angehörigkeit endet bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Institutsrats beschlossenen Ausschluss nach Anhörung der betroffenen Person.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

### § 4

#### Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat.

(2) Dem Institutsrat gehören mit Stimmrecht bis zu 7 Mitglieder der unter § 3 (1) aufgeführten Gruppen an; die Hochschullehrergruppe muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. Gehören der Hochschullehrergruppe weniger als vier Mitglieder an, sind ihre Stimmen so zu gewichten, dass sie die Mehrheit bilden. Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Angehörige können durch Beschluss des Institutsrates als Beraterinnen oder Berater hinzugezogen werden.

(3) Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindest-

tens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.

(5) Die Sitzungen des Institutsrates werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung institutsöffentlich bekanntgegeben; Entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrates sind nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich institutsöffentlich. Personal- und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(6) Alle Mitglieder des Institutsrats können sich, wenn sie verhindert sind, an Sitzungen dieses Gremiumsteilzunehmen, durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(7) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrates sind, sowie je ein Stellvertreter der drei anderen Statusgruppen können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrates beratend teilnehmen.

### **§ 5**

#### **Direktorin oder Direktor**

(1) Der Institutsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die Direktorin oder den Direktor des Instituts sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist nach Maßgabe der Entscheidungen des Institutsrats zuständig für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Instituts nach § 2.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrates, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein. Bei Abstimmungsergebnissen im Institutsrat mit Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.

(4) Im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrates und in Abstimmung mit ihm vertritt die Direktorin oder der Direktor das Institut innerhalb der Fakultät, führt dessen laufende Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Organisationsangelegenheiten wahr. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit der Fakultät, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung des Dekanats.

(5) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern, danach den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Institutsrates und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

### **§ 6**

#### **Institutsversammlung**

(1) Die Institutsversammlung besteht aus den Mitgliedern und Angehörigen des Instituts.

(2) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr eine Institutsversammlung ein. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der MTV-Gruppe oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder mindestens 10 % der Studierenden im Institut die Einberufung für erforderlich halten.

(3) In der Institutsversammlung sind alle Mitglieder des Instituts wahl- und stimmberechtigt. Die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit. Bei Entscheidungen über Anträge nach Absatz 5 sind auch die Angehörigen des Instituts stimmberechtigt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(5) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit das Institut betroffen ist und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

(6) Abweichend von § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität ist die Institutsversammlung beschlussfähig, wenn aus einer Statusgruppe eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und aus einer anderen Statusgruppe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt – nach der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat und der Genehmigung des Präsidiums – am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.